

## A. Dubbert | Stadtplanung Reinold

---

**Von:** Lueg, Dirk (NLSTBV-HM) <Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. April 2022 08:40  
**An:** 'info@reinold-planungsbuero.de'; 'rathaus@stadt-pyrmont.de'  
**Cc:** Brockmann, Markus (NLSTBV-HM); Beverungen, Hendrik (NLSTBV-HM); Blume-Sackhoff, Kirsten (NLSTBV-HM); Mackenthun, Jürgen (NLSTBV-HM); Klages, Karl-Heinz (NLSTBV-HM)  
**Betreff:** WG: TÖB - Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont - 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz"- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme  
**Anlagen:** Anschreiben TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Bad Pyrmont 67\_42. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 1.4.0 Bahnhofsvorplatz.pdf; 2022-03-15\_BadPyrm\_BPI\_1.4.0\_BTöB\_4-1\_BG.pdf; 2022-03-15\_BadPyrm\_BPI\_1.4.0\_BTöB\_4-1\_PLZ-VE.pdf; 2022-03-15\_BadPyrm\_BPI\_1.4.0\_BTöB\_4-1\_Bericht-Umgestaltg.pdf; 2021-10\_Planungen\_Dritter\_an\_klassifizierten\_Str-Ablauf+Bauleitplang.pdf

**L 426/L429 Bauleitplanung Bad Pyrmont  
Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ und zugehörige 67/42. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme  
Az. 2111/21101-21102-27+28/22-L426-L429**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung berührt die von hieraus zu vertretenden Belange der Landesstraßen 426 und 429 in erheblichem Maße. Parallel zu den Beteiligungen in den Bauleitplanverfahren laufen zurzeit die erforderlichen Vorabstimmungen zu den notwendigen straßenbautechnischen Lösungen zwischen der Stadt Bad Pyrmont und meinem Haus. Im Rahmen dieser Abstimmungen ist bereits klar geworden, dass auch bei Verzicht auf den Bau eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Landesstraßen bauliche Änderungen und verkehrliche Anpassungen und Erweiterungen (z.B. der bestehenden Knotenpunktlichtsignalanlage) erforderlich werden.

Diese Veränderungen der Landesstraßen sind mit der geplanten Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in der vorgelegten Form untrennbar verbunden.

Sie bedürfen -vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont- nach derzeitigem Stand in jedem Fall der Planfeststellung. Wenn der Bebauungsplan gemäß § 24 (6) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzen soll, weise ich noch ergänzend auf die hier vorgeschriebene „*Mitwirkung der Straßenbaubehörde*“ hin. Mit Blick auf die Widmung (Widmung durch Übernahme) der zu ändernden Straßenteile nach § 6 NStrG und die Hoheitsverwaltung nach § 10 NStrG ist die Mitwirkung im Sinne des Einvernehmens mit der Straßenbaubehörde zu verstehen! Dies setzt voraus, dass die Einzelheiten der verkehrlichen Neukonzeption **vor** einer öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in einer straßenbautechnischen Fachplanung ausgearbeitet und den Auslegungsunterlagen zur Erreichung der gewünschten planfeststellungsersetzenden Wirkung in geeigneter Form beigelegt wird! Ein Ablaufschema für die weitere Erarbeitung der straßenbautechnischen Fachplanung füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung für die Stadt Bad Pyrmont an.

In den Ausführungen zum städtebaulichen Konzept der Begründungen wird als Grundsatz das Ziel der „*Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*“ genannt. Während dies für den Bereich des Bahnhofsvorplatzes mit der Schaffung eines zentralen Omnibusbahnhofes, der Sicherstellung einer barrierefreien Zugänglichkeit und die Neustrukturierung der verkehrlichen Nutzungsräume insgesamt sicherlich zutrifft, ist dies für den übergeordneten Verkehr auf den Landesstraßen nicht ohne Weiteres anzunehmen.

Derzeit besteht für sämtliche Verkehre des Bahnhofes die Möglichkeit, im Schutz der bestehenden Lichtsignalanlage die Landesstraßen zu kreuzen, dort einzubiegen, oder von den Landesstraßen abzubiegen. Im Zuge der Neuordnung der Nutzungen des Bahnhofsvorplatzes werden 3 veränderte, bzw. neue Knotenpunkte in geringem Abstand geschaffen, für einen erheblichen Teil der Verkehre entfällt die Möglichkeit der Nutzung der Signalisierung. Dies ist für den gesamten individuellen Parkverkehr als auch den Bring- und Abholverkehr „Kiss&Ride“ der Fall. Die Ausfahrt für den „Kiss&Ride“-Verkehr soll nach dem derzeitigen Konzept über eine zusätzliche Anbindung zwischen den beiden westlichen Knotenpunkten realisiert werden. Die verkehrssichere Anbindung insbesondere für diese Verkehre unter Erhaltung der bestehenden Leistungsfähigkeit der Landesstraßen ist im Rahmen einer straßenbautechnischen Fachplanung nachzuweisen! Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dieses Ziel nicht ohne die Schaffung zusätzlicher Verkehrsflächen im Zuge der Landesstraße 429 und eine bauliche Veränderung der Verkehrsführung im signalisierten Knotenpunkt

L 426/L429/Bahnhofsvorplatz zu erreichen.

Die entstehenden Kosten für die Änderungen und notwendigen Erweiterungen der Landesstraßen - unabhängig der letztendlich zur Ausführung kommenden Variante- sind derzeit allein durch die Neuordnung des Bahnhofsvorplatzes bedingt und somit von der Stadt Bad Pyrmont im Sinne einer einseitigen Veranlassung zu tragen. Vor dem Hintergrund der voraussichtlich auch kostenträchtigen notwendigen Maßnahmen der gewählten Vorzugsvariante im Zuge der Landestraßen sollte der Verzicht auf einen Kreisverkehrsplatz für die Hauptanbindung nochmals kritisch hinterfragt werden, auch wenn hier eine Kostenbeteiligung des Landes nur in sehr geringem Umfang erfolgen kann.

Für die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung sowie das Eigentum der Straßenbestandteile der 3 neu zu schaffenden/zu ändernden Knotenpunkte ist der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach § 34 NStrG zwischen der Stadt Bad Pyrmont und dem Land Niedersachsen erforderlich.

Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen meines Hauses angefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dirk Lueg

---

Dirk Lueg

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Hameln

Fachbereich 2

Roseplatz 5

31787 Hameln

Telefon: +49 5151 607-218

Fax: +49 5151 607-499

E-Mail: [Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de)

[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr!



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis* Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

---

**Von:** Beverungen, Hendrik (NLSTBV-HM)

**Gesendet:** Mittwoch, 9. März 2022 13:18

**An:** Lueg, Dirk (NLSTBV-HM) <Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de>

**Betreff:** WG: TÖB - Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont - 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz"- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schönen guten Tag,

anbei ein Anschreiben vom 20.12.21 bzgl. der Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont mit der Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Hendrik Beverungen

---

Hendrik Beverungen

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Hameln

Fachbereich 2 - Fachbereichsleiter

Roseplatz 5

31787 Hameln

Telefon: +49 5151 607-200

Fax: +49 5151 607-499

E-Mail: [Hendrik.Beverungen@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Hendrik.Beverungen@nlstbv.niedersachsen.de)

[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)



**NLStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

---

**Von:** Brockmann, Markus (NLSTBV-HM)

**Gesendet:** Mittwoch, 9. März 2022 13:05

**An:** Beverungen, Hendrik (NLSTBV-HM) <[Hendrik.Beverungen@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Hendrik.Beverungen@nlstbv.niedersachsen.de)>

**Betreff:** WG: TÖB - Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont - 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz"- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zur weiteren Veranlassung

Mit freundlichem Gruß

Markus Brockmann



---

**Von:** Poststelle (NLStBV-HM)

**Gesendet:** Mittwoch, 9. März 2022 12:37

**An:** Brockmann, Markus (NLSTBV-HM) <[Markus.Brockmann@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Markus.Brockmann@nlstbv.niedersachsen.de)>

**Betreff:** WG: TÖB - Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont - 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz"- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

---

**Von:** Tjorven Reinold | Reinold Planungsbüro <[t.reinold@reinold-planungsbuero.de](mailto:t.reinold@reinold-planungsbuero.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 9. März 2022 12:29

**An:** Poststelle (NLStBV-HM) <[Poststelle-HM@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Poststelle-HM@nlstbv.niedersachsen.de)>

**Cc:** [info@reinold-planungsbuero.de](mailto:info@reinold-planungsbuero.de)

**Betreff:** TÖB - Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont - 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 1.4.0 "Bahnhofsvorplatz"- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**ACHTUNG!!** Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Lueg,

wie besprochen anbei das Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont einsehbar:

<https://www.stadt-badpyrmont.de/themen/stadtplanung-bauen-wohnen-gewerbe/stadtplanung/beteiligungsverfahren/>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Tjorven Lotta Reinold  
M.Sc. Stadtplanerin AKNDS

Planungsbüro REINOLD  
Fauststraße 7  
31675 Bückeberg  
Tel.: 05722 – 7188760  
Fax.: 05722 – 7188761  
E-Mail: [info@reinold-planungsbuero.de](mailto:info@reinold-planungsbuero.de)

---

**Planung Dritter an klassifizierten Straßen  
unter planungsrechtlicher Sicherung des Vorhabens mittels verbindlicher  
Bauleitplanung gem. § 17 i.V.m. § 17b Abs. 2 FStrG  
bzw. gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 NStrG**

Folgende grundsätzliche Vorgehensweise hat sich bewährt:

**Schritt 1: Erstellen der Planunterlagen und vorbereitende Abstimmungen**

1. Qualifizierte Entwurfsvermessung und Ausarbeitung der Konzepte (min. M 1:250), einschl. eines überschläglichen Nachweises der schalltechnischen Auswirkungen der Maßnahmen sowie Prüfung ob landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich sind. Prüfung ob wasserrechtliche Berechnungen/ Nachweise erforderlich werden und ob eventuell für wasserrechtlich relevante Maßnahmen eigenständige Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Erlaubnisse etc. erforderlich sind.
  - Vorabstimmen der vorgesehenen Planung mit der NLStBV-HM
2. Termin zur Abstimmung in der Runde der für Fragen des Straßenbau u. der Verkehrstechnik, der Verkehrssicherheit (Anordnungen gem. STVO) und zum Planungsrecht relevanten Träger öffentlicher Belange (i.d.R. Teilnehmer der Verkehrsbesprechungen - Stadt/ Gemeinde, zuständige Verkehrsbehörde, Polizeiinspektion, Straßenbaubehörde + evtl. weitere Vertreter nach Einzelfall (z.B. ADFC, Vertreter ÖPNV ...)).

**Schritt 2: Aufstellung „Vorentwurfsplanung“ einschließlich Sicherheitsaudit gem. RSAS**

1. **Vorlage des Vorentwurfes zur "Straßenbaubehördlichen Prüfung"** einschl. Sicherheitsaudit (gemäß den Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen - RSAS) und Stellungnahme des Entwurfsbearbeiters zum Audit.

Der vorzulegende Vorentwurf muss vom Bearbeiter (Ing. -Büro) und vom Aufsteller (Gemeinde etc.) unterzeichnet sein. Der Geschäftsbereich Hameln benötigt 2 Ausfertigungen, eine Ausfertigung davon erhält die Gemeinde nach Erteilung des Prüfvermerkes für Ihre Unterlagen und zur weiteren Veranlassung zurück.

Für die straßenbaubehördliche Prüfung ist bitte ein Unterschriftenfeld auf allen von der NLStBV zu prüfenden Unterlagen vorzusehen:

**Straßenbaubehördlich geprüft:**  
**Hameln, den .....**  
**Niedersächsische Landesbehörde**  
**für Straßenbau und Verkehr**  
**- Geschäftsbereich Hameln**

i.A. ....

**Einzuplanende Dauer der Straßenbaubehördlichen Prüfung nach Vorlage der Unterlagen zur Unterschrift in der NLStbV-HM:**

**>= 4 Wochen; je nach Umfang der Maßnahme**, ggf. durchgeführter Vorabstimmungen und Auslastung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters der NLStbV-HM.

---

**Schritt 3: Aufstellen der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

1. Übernahme der für den Bebauungsplan relevanten Ergebnisse in die Festsetzungen des Beb.- Planes incl. Begründung (als Fachbeitrag – straßenbautechnische Planung/ Erschließungsplanung) sowie Eingriff und Ausgleich im Sinn der Landschaftspflege möglichst schon im ersten Verfahrensgang - § 4 (1) BauGB.
2. Ggfs. Einholung der Zustimmungserklärungen der vom Grunderwerb bzw. der von der Schalltechnik Betroffenen oder Grundstückskaufverträge. Zustimmungserklärungen einholen, wenn Einfriedigungen betroffen werden, Grundstückszufahrten anzupassen sind oder Grundstücke vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden müssen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn mittels der verbindlichen Bauleitplanung kein Straßenbau- / Erschließungsvorhaben im öffentlichen Interesse (Gemeindestraßenanschluss/ neue Kreuzung etc.) sondern als privates Vorhaben (Zufahrt) planungsrechtlich gesichert werden muss.
3. Auslegungsverfahren zur Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB bzw. i. Verb. m. § 4 (2) BauGB mit fertiggestelltem und straßenbaubehördlich geprüfem Vorentwurf zum Straßenbauvorhaben; Anlage/ Fachbeitrag als begründender Bestandteil zum Bebauungsplan zum Ersatz eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.
4. Rechtskraft des Bebauungsplanes.

**Schritt 4: Vertragliche Regelung für den Straßenanschluss an das übergeordnete Netz zwischen Gemeinde und Straßenbaulastträger**

1. Vertragsregelung – Vereinbarung / Nutzungs- bzw. Sondernutzungsregelung mit Investor/ Anlieger etc. (ggfs. mit Ablöseberechnung gem. ABBV – Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung)
2. Erstellung der Ausführungsplanung - einschl. Sicherheitsaudit gem. RSAS / Ausschreibung/ Baudurchführung jeweils in enger Abstimmung mit der NLStBV – Geschäftsbereich Hameln – Fachbereich 4.
3. Abnahme der Baumaßnahme/ Abrechnung/ Verkehrsfreigabe - einschl. Sicherheitsaudit gem. RSAS